

Amtliche Bekanntmachung
Benutzungsordnung für den
Kinderbauernhof der Stadt Neuss
vom 29. Januar 2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Haupt- und Sicherheitsausschuss der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 29. Januar 2021 folgende Benutzungsordnung für den Kinderbauernhof beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung

Der Kinderbauernhof ist eine umweltpädagogische Freizeiteinrichtung der Stadt Neuss auf einer gewachsenen Hofanlage in Neuss-Selikum, die vom Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima betrieben und unterhalten wird. Sie soll insbesondere Kindern einen Einblick in das Leben, tradiertes Brauchtum im Sinne des immateriellen Kulturerbes auf dem Bauernhof geben, Erfahrungen und Wissen zu Umwelt und Natur vermitteln. Es werden keine kommerziellen Interessen verfolgt.

An seinem Standort am Nixhütter Weg 141, 41464 Neuss verfügt der Kinderbauernhof über Flächen (Hof- bzw. Außenbereich) und Räumlichkeiten, die zur Überlassung an Dritte grundsätzlich geeignet sind. Auf den als Anlage beigefügten Lageplan wird verwiesen.

§ 2
Überlassung

- (1) Diese Flächen / Räumlichkeiten können – soweit sie seitens der Stadt Neuss nicht selbst benötigt werden – auf Antrag und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen überlassen werden. Diese haben sich dabei entweder an der thematischen Ausrichtung des Kinderbauernhofes (Umwelt / Natur) oder an traditionellen Aspekten (immaterielles Kulturerbe, Brauchtum des bäuerlichen Lebens) zu orientieren.

Für andere Zwecke – insbesondere für private, gewerbliche oder parteipolitische Veranstaltungen – ist eine Überlassung ausgeschlossen.

Die Überlassung der Flächen / Räume findet unter der Voraussetzung statt, dass der reibungslose und störungsfreie Betrieb der Einrichtung, die an 365 Tagen im Jahr geöffnet ist, für die anderen Nutzerinnen und Nutzer jederzeit gewährleistet ist.

- (2) Der Antrag auf Überlassung der o. g. Räume ist schriftlich beim Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima der Stadt Neuss zu stellen. In dem Antrag ist die Art der Veranstaltung, Dauer und deren Ablauf konkret anzugeben. Eintrittsgelder dürfen für die

Veranstaltung nicht erhoben werden. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor dem beantragten Termin eingegangen sein.

- (3) Die o. g. Flächen / Räume können nur innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten genutzt werden.
- (4) Die Benutzung erfolgt in der Form eines privatrechtlichen Nutzungsverhältnisses nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.

§ 3 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung der Räume / Flächen wird jeweils ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dieses Entgelt beträgt:

a) für die Räumlichkeiten im Kinderbauernhof insgesamt	25,-- € pro Stunde
b) für den Hofbereich	25,-- € pro Stunde
c) für die Außenbereiche insgesamt	35,-- € pro Stunde
- (2) Das Entgelt ist im Voraus zu zahlen und wird mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung fällig.
- (3) Städtischen Dienststellen und dem Förderverein der "Freunde und Förderer des Kinderbauernhofs Neuss – Selikum e.V." werden die Räume / Flächen kostenfrei überlassen.
- (4) Überlassungen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke sind ebenfalls vom Entgelt befreit. Die Notwendigkeit einer Erlaubnis und des Abschlusses einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung wird hiervon nicht berührt.
- (5) Zusätzliche Leistungen des Kinderbauernhofes werden gesondert berechnet.

§ 4 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 10. Februar 2021

Reiner Breuer

Bürgermeister